

RS Vwgh 2002/5/28 99/14/0332

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §9 Abs1;

Rechtssatz

Den Überlegungen, dass aufgrund des schadenersatzrechtlichen Charakters der Geschäftsführerhaftung die Abgabenbehörde nur für jenen Teil der Abgabenschulden die Haftung aussprechen dürfe, welcher bei anteilmäßiger Befriedigung aller Gläubiger an die Abgabenbehörde abzuführen gewesen wäre, ist zwar grundsätzlich zu folgen, allerdings obliegt es dem Geschäftsführer, die entsprechende Quote zu errechnen (Hinweis E 22.3.2000, 97/13/0080). Wird dieser Nachweis nicht angetreten, kann dem Vertreter die uneinbringliche Abgabe zur Gänze vorgeschrieben werden (Hinweis E 30.10.2001, 98/14/0142).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999140332.X03

Im RIS seit

23.09.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at